

Statuten des Feuerwehrvereins Rapperswil-Jona

(Statuten vom 4. November 2005, Teilrevision vom 10. Februar 2017)

1. Name

Art. 1 Unter dem Namen Feuerwehrverein Rapperswil-Jona besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Zweck des Vereins

Art. 2 Zweck des Vereins ist es, die Kameradschaft unter allen Mitgliedern im Sinne des Feuerwehrwesens zu erhalten und zu fördern.

Mit der Zusammenführung der Vereine „Freiwillige Feuerwehr Rapperswil“ (gegründet 1861) und des Feuerwehr-Vereins Jona (gegründet 1898) im Jahre 2006 soll auch nach deren Ideologien nachgelebt werden.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 4 Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder erfolgt an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfachem Mehr der bisherigen, anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
Neue Aktivmitglieder leisten Dienst bei der Feuerwehr Rapperswil-Jona.

Art. 5 Aktivmitglieder, welche 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand kann weitere Ehrenmitglieder zu Handen der Generalversammlung vorschlagen.

Art. 6 Wer dem Verein mindestens zehn Jahre als Aktivmitglied angehört hat und noch nicht Ehrenmitglied ist, kann bei Austritt aus der Feuerwehr Rapperswil-Jona, auf Gesuch hin die Vereinszugehörigkeit beibehalten. Die Rechte und Pflichten entsprechen jenem des Aktivmitglieds.

Art. 7 Es steht jedem offen Gönner zu werden, sofern er den Vereinszweck ideell unterstützt und den festgesetzten Mindestbeitrag entrichtet. Gönner haben keine weiteren Rechte und Pflichten.

Art. 8 Mit Austritt aus dem Dienst der Feuerwehr Rapperswil-Jona erlischt auch die Mitgliedschaft. Vorbehalten bleiben Artikel 5 und 6.

Art. 9 Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt, auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, verlieren jegliche Ansprüche. Ausstehende Jahresbeiträge bleiben geschuldet.

4. Mitgliederbeiträge

Art. 10 Alle Mitglieder haben einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

5. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 12 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus auf dem schriftlichen Weg an alle Mitglieder. Die Einladung per elektronischer Post ist dem schriftlichen Weg gleichgestellt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder ein schriftliches und begründetes Begehren zu Händen des Vorstandes einreichen.

Art. 13 Die Kompetenzen der GV sind:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Decharge an den Vorstand
- Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages für alle Mitglieder
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstands
- Wahl der GPK
- Wahl und Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird von der GV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Folgende Chargen sind zwingend zu bestimmen:

- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16 Die Geschäftsprüfungskommission wird von der GV für die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus zwei Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die GPK prüft die Jahresrechnung und nimmt Einblick in die Vereinsprotokolle. Sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

6. Rechte und Pflichten

Art. 17 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Artikel 3.

Art. 18 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Wünsche und Anträge an die Versammlung stellen, Anträge an die Versammlung sind 14 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten zu Händen des Vorstand einzureichen.

Art. 19 Die Teilnahme an Beerdigungen eines aktiven Mitgliedes oder eines aktiven Ehrenmitgliedes ist Ehrensache.

7. Schlussbestimmungen

Art. 20 a) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden, bei der die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich ist, wovon zwei Drittel diesem Beschluss zustimmen müssen.

b) Sollte die Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, wird frühestens nach drei Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen, die mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschliesst.

c) Dieser Artikel kann durch eine Statutenrevision nach Art. 22 nicht verändert werden.

Art. 21 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Verwaltung bei einer ortsansässigen Bank zu deponieren. Depotscheine und Inventar werden den politischen Gemeindebehörden zur Aufbewahrung übergeben, bis sich im Sinn und Geist dieser Statuten wieder ein Feuerwehrverein konstituiert. Sollte dies innert 10 Jahren nicht der Fall sein, wird das Vermögen der Feuerschutzreserve der Gemeinde zugestellt.

Art. 22 Eine Revision dieser Statuten kann nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 10.02.2017.

Rapperswil-Jona, 10.02.2017

Der Präsident: René Stillhart

Der Aktuar: Marco Lang